

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage: KA 123 / II
Eingangsdatum: 20.08.2002
Weitergabedatum: 20.08.2002
Fällig am: 03.09.2002
Beantwortet am: 16.09.2002
Erledigt am: 17.09.2002

Kay Heinz Ehrhardt FDP
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Unterhaltsvorschüsse für Alleinerziehende

Ich frage das Bezirksamt

1. Wie viele Fälle von Unterhaltsvorschußzahlungen gibt es im Bezirk Steglitz-Zehlendorf? (mit Bitte um genaue Auflistung der Fälle aus den Jahren 2000 und wenn möglich 2001)
2. Wie hoch liegt die Rückholquote bei den säumigen Elternteilen?
3. Wenn die Rückholquote unter 100% liegt, woran liegt das?

Ehrhardt

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.:

Unterhaltsvorschuss wurde geleistet Jahr	Steglitz	Zehlendorf	Steglitz-Zehlendorf
2000	1.000 Kinder 3.964.895 DM	339 Kinder 1.186.143 DM	
2001			1.135 Kinder 2.318.188 €

Die Zahlen beziehen sich jeweils auf den Stichtag: 31. Dezember.

In 2002 ist eine stetige Zunahme von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss zu verzeichnen. Im September 2002 werden Leistungen für ca. 1.650 Kinder nach dem UVG erbracht.

Zu 2.:

Die Antwort fällt etwas umfassender aus, als die Fragestellung erwarten lässt.

Zum Verständnis sei angemerkt:

Das UVG unterscheidet nach Erstattungspflichtigen; d.h. die als Vorschuss-Leistung erfolgten Zahlungen müssen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgezahlt werden.

Beispiel:

- Der unterhaltspflichtige Elternteil entzieht sich seiner Unterhaltspflicht durch strikte Weigerung; der Unterhaltsanspruch des Kindes konnte vom betreuenden Elternteil bisher nicht tituliert werden.

Erstattung Jahr	Soll	Ist	Rückstand
1980 - 2001 (<i>Fortschreibung</i>)	10.436.243,72 €	2.008.205,26 € 19,24 %	8.428.038,46 €
	Durchschnitt Berlin:	19,58 %	

Das UVG unterscheidet nach Rückzahlungspflichtigen; d.h. die Leistung wurde ab einem bestimmten Zeitpunkt zu Unrecht erhalten.

Beispiel:

- Die Eheschließung des betreuenden Elternteiles wird von diesem verspätet mitgeteilt: Rückforderung für die Zeit ab Eheschließung.

Rückforderung Jahr	Soll	Ist	Rückstand
1997 - 2001 (<i>Fortschreibung</i>)	222.708,31 €	44.937,11 € 20,18 %	177.771,20 €
	Durchschnitt Berlin:	18,78 %	

Zu 3.:

Die Bundesregierung ist sowohl bei der Einführung des UVG als auch bei der Erweiterung auf maximal 72 Leistungsmonate von einer Rückholquote von max. 30 % ausgegangen. Die Rückholquote bezieht sich immer auf die Gesamtleistung der jeweiligen Behörde, die Unterhaltsvorschuss leistet.

Eine Rückholquote von 30 % ist praktisch nicht erreichbar. Das ist sowohl der Bundesregierung als auch dem Landesjugendamt Berlin bekannt. Einerseits ist die als drastisch zu bezeichnende zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Elternteile von ausschlaggebender Bedeutung. Andererseits ist bei der Gesamtanzahl aller Unterhaltsvorschussakten von derzeit 3586 (Stand 31.7.2002) die Personalausstattung nicht ausreichend, um

- schneller über die Unterhaltsvorschussanträge entscheiden zu können
- effektiver die Rückstände einzuziehen.

Die Anfrage erweiternd sei ergänzend hinzugefügt:

Unterhaltsvorschuss kann als Ausfalleistung erfolgen; dann ist keine Erstattung möglich, weil definitiv festgestellt worden ist, der unterhaltspflichtige Elternteil war für den Leistungszeitraum (oder Teilen davon) nicht oder nicht voll leistungsfähig.

Beispiel:

- Der unterhaltspflichtige Elternteil ist Schüler und hat daher kein eigenes Einkommen: UV ist in voller Höhe als Ausfalleistung.
- Der unterhaltspflichtige Elternteil ist Rentner mit geringer Rente und leistet teilweise Unterhalt: UV "stockt" auf als Ausfalleistung.

In diesem Zusammenhang darf auf die Antwort auf die Kleine Anfrage KA65/II hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto
Bezirksstadträtin für Jugend, Gesundheit und Umwelt